

kleine
entdecker



Schutzkonzept Kleine Entdecker e.V.

Erstellung: 21.01.2025

1. Inhaltsverzeichnis

1. Inhaltsverzeichnis	1
2. Vorwort/Einleitung	3
3. Rechtliche Grundlagen	3
4. Begriffserklärung „Kinderschutz“	3
5. Unsere pädagogische Grundhaltung zum Schutz der Kinder	4
6. Kinderschutz in der Einrichtung	4
7. Räumlichkeiten	5
7.1 Toiletten- und Wickelbereich.....	5
7.2 Schlafrum	5
7.3 Eingangsbereich, Garderobe, Gruppenraum mit Glasfronten	5
7.4 Öffentliche Räume.....	5
8. Pädagogische Konzeption und Einrichtungsregeln	5
9. Schutzvereinbarungen für die pädagogische Arbeit	6
9.1 Professionelle Beziehungsgestaltung	6
9.2 Angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz.....	6
9.3 Partizipation im Alltag	6
9.4 Umgang mit Macht und Adultismus	6
9.5 Schutz der Intimsphäre in Pflegesituationen	7
9.6 Ruhezeit / Schlafsituationen	7
9.7 Eingewöhnung / Konflikt- und Gefährdungssituationen	7
10. Personal	7
11. Kinderrechte	8
11.1 Die Kinderrechte in Kurzform.....	8
11.2 Partizipation	8
12. Beschwerden	9
12.1 Umgang mit Beschwerden von Kindern.....	9
12.2 Umgang mit Beschwerden von Eltern	10
12.3 Umgang mit Beschwerden von Mitarbeitern/Fachkräften	10
13. Begriffserklärung „Kindeswohlgefährdung“	11
14. Differenzierung möglicher Formen von Gewalt	11
14.1 Grenzverletzungen	11
14.2 Übergriffe	11
15. Formen von Kindeswohlgefährdung.....	12
15.1 Körperliche Misshandlung	12

15.2 Vernachlässigung.....	12
15.3 Seelische Misshandlung.....	12
15.4 Sexueller Missbrauch.....	12
16. Handlungsempfehlungen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.....	13
17. Vorgehen im Verdachtsfall bei Kindeswohlgefährdung durch eine Fachkraft....	13
17.1 Beobachtung und Dokumentation	13
17.2 Interne Abstimmung	14
17.3 Fachliche Beratung	14
17.4 Meldung an das Jugendamt	14
17.5 Prüfung der Fachkraft	14
17.6 Kooperation mit Behörden.....	14
17.7 Kinderschutz sicherstellen	14
17.8 Nachbereitung	14
18. Rehabilitation bei unbegründetem Verdachtsfall	15
18.1 Klärung und Kommunikation der Entlastung	15
18.2 Unterstützung der Betroffenen	15
18.3 Öffentlichkeitsarbeit	15
18.4 Wiederherstellung des Vertrauens	15
18.5 Prävention und Reflexion.....	15
18.6 Rechtliche Schritte.....	15
18.7 Langfristige Begleitung	16
19. Schluss.....	17
20. Anhänge.....	17
20.1 Gesetzesgrundlagen.....	17
20.2 Dokumentanlagen	19
20.3 Selbstverpflichtung der Mitarbeiter der Krippe Kleine Entdecker e.V.	20

2. Vorwort/Einleitung

Das Kinderschutzkonzept der Kleinen Entdecker e.V. wurde vom pädagogischen Team in Zusammenarbeit mit dem Vorstand entwickelt und orientiert sich am Kinderschutzkonzept der Stadt Darmstadt. Es werden Formulare der Stadt Darmstadt eingesetzt (Ampelbogen, Beobachtungsbögen, verschiedene Dokumentationsbögen für Gespräche).

Als Mitarbeiter*In und Träger unserer Elterninitiative Kleine Entdecker e.V. betreuen wir Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren. Dabei tragen wir eine große Verantwortung für deren körperliches, geistiges und seelisches Wohl und sind verpflichtet, die uns anvertrauten Kinder vor jeder Form von Übergriffen, Missbrauch, Vernachlässigung und Gewalt zu schützen. Wir bieten unseren Kleinsten einen Ort, an dem sie sich sicher fühlen und individuell entwickeln können. Dabei ist uns der gegenseitige respektvolle Umgang, geprägt durch Vertrauen und Wertschätzung äußerst wichtig.

Alle Erzieher*Innen sind verpflichtet, Anzeichen für seelische und körperliche Misshandlung oder Verwahrlosung wahrzunehmen, zu dokumentieren und schnellstmöglich im Team zu besprechen. Gegebenenfalls wird Kontakt zu den Eltern hergestellt. Sollten weitere Maßnahmen nötig sein, halten wir Rücksprache mit einer Fachberatungsstelle. Dabei berufen wir uns auf §8b SGB VIII. Wir sehen es als unsere pädagogische Aufgabe an, die Rechte der Kinder zu achten und zu schützen. Anhand der UN-Kinderrechtskonvention legen wir unser Augenmerk auf das

- Recht auf Freizeit, Erholung und Spiel
- Recht auf freie Entfaltung
- Recht auf eine gewaltfreie Erziehung
- Recht auf Schutz vor Diskriminierung
- Recht auf Teilhabe
- Recht auf Meinungsfreiheit

3. Rechtliche Grundlagen

In der UN-Kinderrechtskonvention Art.3 Abs.1 heißt es: „Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen [...] ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“ Der Schutz und die Stärkung der Persönlichkeit der Kinder in Kindertageseinrichtungen ist zudem Bestandteil der allgemeinen Erziehungs- und Bildungsarbeit und als Anliegen des Betreuungsauftrags zu verstehen. Der Kinderschutz für Kindertageseinrichtungen ist im Allgemeinen im SGB VIII §1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe sowie im Besonderen im SGB VIII §8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung ausgewiesen. ErzieherInnen in Kindertagesstätten kennen den staatlichen Schutzauftrag, die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen und beziehen diese in ihr tägliches Handeln mit ein. Jeder Mitarbeiter reflektiert auch seinen eigenen Umgang mit Kindern, insbesondere in pädagogisch anspruchsvollen Situationen.

Die Gesetzesgrundlagen sind in den [Anhängen](#) am Ende des Dokumentes aufgeführt.

4. Begriffserklärung „Kinderschutz“

In unserer Krippe „Kleine Entdecker“ hat jedes einzelne Kind ein Recht auf eine liebevolle Betreuung, Erziehung und Bildung, auf die Unversehrtheit seines Körpers und seiner Seele. Jedes Kind hat das Recht auf eine glückliche Kindheit, die es befähigt, ein selbständiger, selbstbewusster und autonomer Erwachsener zu werden, der sich in sein soziales Umfeld integrieren kann. Wichtige Voraussetzung dafür ist das ständige Bewusstsein der

Erzieher*innen im Hinblick auf den Schutzauftrag des Kindes sowie Aufmerksamkeit und Wachsamkeit gegenüber den Bedürfnissen, Ängsten und Nöten der Kinder.

5. Unsere pädagogische Grundhaltung zum Schutz der Kinder

Der Schutz der uns anvertrauten Kinder ist uns wichtig. Dabei achten wir stets auf das seelische und körperliche Wohl unserer Schutzbefohlenen. Deshalb gehen wir behutsam mit den Belangen und Bedürfnissen unserer „Kleinen Entdecker“ um. Alle Erzieher*innen sind verpflichtet, Anzeichen für seelische und körperliche Misshandlung oder Verwahrlosung wahrzunehmen, zu dokumentieren und schnellstmöglich im Team zu besprechen. Dabei ist es uns wichtig, gegenseitige ehrliche Rückmeldung in schwierigen Situationen zu geben. Gegebenenfalls wird Kontakt zu den Eltern hergestellt. Sollten weitere Maßnahmen nötig sein, halten wir Rücksprache mit einer Fachberatungsstelle. Dabei berufen wir uns auf §8b SGB VIII. Wir sehen es als unsere pädagogische Aufgabe an, die Rechte der Kinder zu achten und zu schützen. Anhand der UN-Kinderrechtskonvention legen wir unser Augenmerk auf das

- Recht auf Freizeit, Erholung und Spiel
- Recht auf freie Entfaltung
- Recht auf eine gewaltfreie Erziehung
- Recht auf Schutz vor Diskriminierung
- Recht auf Teilhabe
- Recht auf Meinungsfreiheit

Im Team herrscht eine offene und reflektierte Haltung im Umgang mit sensiblen Situationen und potenziell grenzverletzenden Verhalten.

Rückmeldungen unter Kolleg*innen zu beobachtetem Verhalten, insbesondere in Bezug auf übergreifende oder grenzwertige Handlungen, sind ausdrücklich erwünscht und werden nicht als Angriff, sondern als professionelle Unterstützung verstanden. Es ist uns wichtig, dass jeder Einzelne bereit ist, das eigene Handeln zu hinterfragen und Rückmeldungen anzunehmen, um die Qualität unserer Arbeit und den Schutz der Kinder kontinuierlich zu sichern.

Unterstützung im Team wird aktiv eingefordert und angeboten

Wenn eine Fachkraft merkt, dass eine Situation mit einem Kind emotional belastend wird oder droht, die professionelle Haltung zu verlassen, ist es absolut legitim und sogar erwünscht, sich kurzfristig Hilfe bei Kolleg*innen zu holen. Gleichzeitig achten wir im Team aufmerksam aufeinander. Wenn jemand wahrnimmt, dass eine Kollegin oder ein Kollege sich in einer kritischen Situation befindet, ist es üblich, sensibel einzugreifen oder Unterstützung anzubieten-sei es durch einen Rollenwechsel oder ein klärendes Gespräch im Nachhinein.

Dieser offene Umgang basiert auf gegenseitigem Vertrauen, einer transparenten Kommunikation und dem gemeinsamen Ziel, den Kindern einen sicheren und wertschätzenden Raum zu bieten. Um diese Haltung zu stärken, finden regelmäßige Teamsitzungen, Reflexionsrunden und ggf. Supervisionen statt, in denen auch schwierige Situationen offen thematisiert werden können-immer mit dem Fokus auf lösungsorientiertes und wertschätzendes Miteinander.

6. Kinderschutz in der Einrichtung

Folgende Präventionsmaßnahmen gibt es innerhalb in unserer Einrichtung:

- Die Türöffner aller Außentüren sind so montiert, dass sie durch die Kinder nicht zu öffnen sind (Stellung der Klinken zeigt nach oben)

- Das Öffnen der Ausgangstüren kann nur durch einen Schlüssel erfolgen.
- Die Toiletten haben Sichtschutz, damit die Kinder sicher und unbeobachtet sind und somit ihre Intimsphäre geschützt ist.
- Vorhänge im Bereich der Gruppenräume bieten Sichtschutz, es gibt Rückzugsmöglichkeiten für die Kinder
- Fotos werden nur mit Erlaubnis der Eltern und nur mit unserer Krippenkamera gemacht. Diese Fotos werden ausschließlich für pädagogische Zwecke (Portfolio) genutzt
- Es gibt für jedes Kind eine Liste der abholberechtigten Personen. Nur diese Personen sind berechtigt, das Kind mitzunehmen. Uns unbekannte Personen müssen sich ausweisen.

7. Räumlichkeiten

7.1 Toiletten- und Wickelbereich

Dieser Bereich kann durch eine Tür geschlossen werden, Kinder ziehen sich hier ganz oder teilweise aus. Die Kinder sind vor den Blicken anderer geschützt, dennoch sind die Räume einsehbar und werden nicht abgeschlossen. Den Kindern wird ein ungestörter Toilettenbesuch und eine geschützte Wickelsituation ermöglicht. Eltern und andere Personen, die die Einrichtung besuchen, haben keinen Zutritt zu den Kindertoiletten während des Krippenbetriebes, Ausnahme hier sind Abholsituationen und Situationen in der Eingewöhnung ausschließlich mit dem eigenen Kind.

7.2 Schlafräum

Dieser Raum verfügt über Vorhänge, die zum einen für die Verdunklung des Schlafprozesses dienen und zum anderen in der Schlafenszeit vor Blicken von außen klar geschützt wird. Zusätzlich zur Zugangstür (Glas/Vorhang) vom Gruppenraum und der Zugangstür (Glas/Vorhang) von der Küche verfügt der Schlafräum über eine Ausgangstür, welche durch die Stellung der Klinken nicht durch die Kinder zu öffnen sind. Der Schlafräum steht den Kindern außerhalb der Schlafenszeit als Bewegungsraum zur Verfügung. In der Eingewöhnungszeit dürfen sich die Eltern der Eingewöhnungskinder in den Gruppenräumen aufhalten.

7.3 Eingangsbereich, Garderobe, Gruppenraum mit Glasfronten

In diesem Bereich dürfen sich Eltern zu den Bring- und Abholzeiten aufhalten. Um dort die Privatsphäre der Kinder zu schützen, sind die Kinder in diesen Bereichen angemessen bekleidet. Zusätzlich gibt es leicht transparente Vorhänge, um die Kinder vor Blicken von außen zu schützen.

Beim "Baden" im Sommer vor der Einrichtung müssen die Kinder mindestens mit einem Höschen/Windel bekleidet sein.

7.4 Öffentliche Räume

Während des Aufenthalts von Kindern im öffentlichen Raum, beispielsweise auf Spielplätzen, in Parks, sind alle Kinder angemessen bekleidet.

8. Pädagogische Konzeption und Einrichtungsregeln

Die pädagogische Konzeption dient als Grundlage der pädagogischen Arbeit, der Elternarbeit und der Teamarbeit der Kinderkrippe Kleine Entdecker. Sie legt die pädagogischen Schwerpunkte fest und gibt dem Personal eine professionelle Richtlinie. Sie dient zur Qualitätssicherung und setzt fachliche Standards. Die pädagogische Konzeption wird im Rahmen des Schutzkonzeptes in regelmäßigen Abständen überprüft und

überarbeitet. Die Hausregeln dienen zur zusätzlichen Orientierung für das pädagogische Personal, Eltern und externe Kräfte, die sich in der Einrichtung aufhalten.

9. Schutzvereinbarungen für die pädagogische Arbeit

9.1 Professionelle Beziehungsgestaltung

Wir vermeiden das Bevorzugen von Kindern und behandeln alle Kinder gleich.

Bei der Gestaltung des Krippenalltags achten wir gemeinsam darauf, dass die Aufgaben unter den Mitarbeiter*innen eines Aufgabenbereiches wechseln.

Sollten wir von Kindern Geheimnisse erfahren, welche die Entwicklung und den Schutz des Kindes beeinträchtigen, werden diese dem Vorstand mitgeteilt und wenn nötig im Team thematisiert.

Private Kontakte zu den uns anvertrauten Kindern und deren Familien werden im Team transparent gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass das private Betreuen uns anvertrauter Kinder nicht gestattet ist, solange die Person bei den Kleinen Entdeckern tätig ist.

9.2 Angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz

Wir bieten den Kindern bei Bedarf emotionale und körperliche Zuwendung an. Die Kinder dürfen selbst entscheiden, ob sie das Angebot der emotionalen und/oder körperlichen Nähe annehmen.

Wir achten auf eine professionelle Gestaltung von Nähe und Distanz. Das Küssen der Kinder stellt eine Überschreitung der professionellen Beziehung dar. Wir nennen die Kinder bei ihrem vollständigen Vornamen und geben ihnen keine verniedlichenden Kosenamen (wie z.B. Süße/r, Maus, Schatz ...).

Wir zeigen den Kindern unsere Grenzen bei distanzlosem Verhalten und wahren Intimbereiche. Die Kinder werden bestärkt darin, ihre Grenzen klar zu kommunizieren und die Grenzen anderer zu akzeptieren. Wir vermitteln den Kindern ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz in der Gestaltung von Kontakten.

9.3 Partizipation im Alltag

Es ist uns wichtig die Kinder bei Entscheidungsprozessen im Alltag alters – und entwicklungsangepasst zu beteiligen. Partizipation fördert die Selbstständigkeit, Verantwortungsbereitschaft und Gemeinschaftsfähigkeit der Kinder. Wir achten darauf den Kindern im Krippenalltag immer wieder die Möglichkeit einzuräumen an Entscheidungen und Prozessen, welche die Gruppe oder sie selbst betreffen, mitzubestimmen und im Rahmen ihrer altersbedingten Möglichkeiten mitzuwirken. Dabei nehmen wir nonverbale Äußerungen und Signale wahr und sehen diese ebenso als Ausdruck ihrer Mitbestimmung. Die Kinder wählen selbst, was sie an Spielmöglichkeiten und Spielmaterialien im Freispiel wahrnehmen und mit wem sie spielen möchten.

9.4 Umgang mit Macht und Adultismus

Unsere Grundhaltung, Kinder als eigenständige Personen mit eigenen Bedürfnissen, Gefühlen und Rechten anzuerkennen ist uns wichtig. Wir dulden keine diskriminierenden Verhaltensweisen und reflektieren uns in unserer täglichen Arbeit. Dabei sind folgende Fragen ein entscheidender Bestandteil:

- Wie begegne ich den Kindern?
- Wie reagiere ich, wenn ein Kind nicht essen/nicht schlafen/nicht raus gehen will?

- Welche Alternativen biete ich an?
- Wie gehe ich in vergleichbaren Situationen mit einer erwachsenen Person um?
- Wie will ich behandelt werden?

Wir begegnen Kindern auf Augenhöhe und nehmen sie als gleichberechtigte Menschen wahr.

9.5 Schutz der Intimsphäre in Pflegesituationen

Die Pflegesituationen finden in geschützten, aber einsehbaren Räumen statt.

Nach Möglichkeit berücksichtigen wir den Wunsch der Kinder nach einer bestimmten Pflegeperson, bieten dies im Vorfeld aber nicht an.

Das gesamte Krippenteam steht zum Wickeln zur Verfügung. Andere Kinder dürfen beim Wickeln mitgehen, aber nur wenn das zu wickelnde Kind dies möchte.

Neue pädagogische Mitarbeiter*innen und Praktikant*innen/ FSJler*innen wickeln erst nach einer Eingewöhnungs- und Kennenlernphase. Wir machen davon eine Ausnahme, wenn ein Kind dies ausdrücklich wünscht. Kurzzeitpraktikant*innen werden vom Wickeldienst ausgeschlossen.

Wir gestalten die Wickersituation angenehm und begleiten sie sprachlich.

Wir ermöglichen den Kindern einen ungestörten Toilettengang. Wir erkundigen uns beim Kind, ob es Hilfe benötigt oder ob es allein sein möchte.

9.6 Ruhezeit / Schlafsituationen

Die Kinder tragen beim Schlafen Windeln, Body, Unterwäsche und/oder Bekleidung.

Jedes Kind hat seinen eigenen Schlafplatz.

Wir setzen oder legen uns bei Bedarf zu einem Kind. Dabei wahren wir das Nähe- und Distanzbedürfnis des Kindes.

Es befindet sich immer eine Person des Krippenteams zur Ruhezeit im Raum.

Während der Schlafenszeit haben Eltern oder andere Personen keinen Zutritt, Ausnahme hier, wenn sich das abzuholende Kind allein im Schlafraum befindet darf die Abholperson in den Raum um das Kind zu wecken.

9.7 Eingewöhnung / Konflikt- und Gefährdungssituationen

Bei der Eingewöhnung und beim Ankommen ist es in manchen Situationen notwendig, ein Kind in den Arm zu nehmen, auch wenn es das in diesem Moment z.B. aufgrund der Trennung zum Elternteil nicht möchte. Ebenso in Konflikt- und Gefährdungssituationen ist es manchmal notwendig, Kinder körperlich zu begrenzen (z.B. durch festhalten). Diese Situationen finden immer im Beisein anderer pädagogischer Mitarbeiter*Innen statt.

Konsequenzen, die Kinder erleben, sind stets kindgerecht, altersadäquat und für die Kinder nachvollziehbar.

Wenn ein Kind eine Auszeit nimmt, findet dies in offenen und einsehbaren Bereichen in einem angemessenen Zeitrahmen statt. Dabei geht es uns darum, Kinder aus für sie stressigen Konfliktsituationen herauszunehmen, nicht zu bestrafen.

10. Personal

- Jeder Mitarbeiter unserer Einrichtung hat dem Träger ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, welches nicht älter als 3 Monate alt sein darf und alle 5 Jahre erneuert wird.

- Innerhalb der Vorstellungsgespräche wird unser Schutzkonzept erläutert und die Handhabung ausführlich besprochen. Hierbei ist es unabdingbar, dass die Mitarbeiter*innen sich damit identifizieren können und dieses genauestens umsetzen.
- Bei Vertragsabschluss unterzeichnen alle Mitarbeiter*innen eine Selbstverpflichtungserklärung, welche bindend und verpflichtend ist. Dieses ist in den [Anhängen](#) am Ende des Dokumentes aufgeführt.
- Alle Mitarbeiter*innen haben jederzeit die Möglichkeit sich mit Kollegen*innen und/oder dem Vorstand zu Fragen oder Beobachtungen bzgl. des Kindeswohls auszutauschen und beraten zu lassen. Natürlich können auch weitere Fachpersonen hinzugezogen werden.
- Bei einem begründeten Verdacht wird nach dem vorgegebenen Handlungskonzept gehandelt.
- Wir haben in unserer Einrichtung ein wertschätzendes, von Vertrauen geprägtes Arbeitsklima, in dem jeder Mitarbeiter geachtet und gesehen wird.
- Wir sprechen Probleme zeitnah an, der Vorstand nimmt sich Zeit für Fragen und Unsicherheiten von Kollegen*innen
- Zur Qualitätssicherung nehmen wir im gesetzlich vorgegeben Rahmen an 1. Hilfe Kursen, Brandschutzschulungen, sowie an Hygiene – und Infektionsschulungen teil.

11. Kinderrechte

11.1 Die Kinderrechte in Kurzform

Die Kinderrechtskonvention ist ein Zeichen von Achtung und Verantwortlichkeit der internationalen Staatengemeinschaft gegenüber Kindern in aller Welt. Keinem Kind sollen diese Kinderrechte vorenthalten werden. Kinderrechte sind Menschenrechte. Jedes Kind hat gemäß der UN-Kinderrechtskonvention ein Recht auf:

- eine gewaltfreie Erziehung
- die Entfaltung seiner Persönlichkeit
- Fürsorge
- Ernährung
- Partizipation
- Freie Meinungsäußerung
- Schutz vor körperlicher, seelischer oder sexueller Gewalt
- staatliche Unterstützung bei Erziehungsproblemen

11.2 Partizipation

Partizipation ist ein Grundelement der UN-Kinderrechtskonventionen und gilt seit 1992 für alle in Deutschland lebenden Mädchen und Jungen. Diese besitzen das Recht, an allen Entscheidungen, die sie mittelbar und unmittelbar betreffen, beteiligt zu werden. Zum einen gibt es das Selbstbestimmungsrecht, welches ausschließlich das Kind selbst betrifft und zum anderen das Mitbestimmungsrecht, das sich an Entscheidungen, die die Gemeinschaft betreffen, orientiert. Für das pädagogische Team der kleinen Entdecker bedeutet dies spezifisch, ein ständiges Abwägen im Hinblick auf den Aspekt des Schutzes für das Individuum oder der Gruppe und dem Aspekt der Freiheit und Selbstbestimmung. Die Umsetzung von Teilhabe bewirkt Selbstvertrauen, Vertrauen in andere Menschen, Sinn für Gemeinschaft und das Empfinden von Selbstwirksamkeit.

Die Interaktionen finden in der Krippe nicht nur verbal, sondern auch nonverbal statt und bilden die Grundlage für einen Dialog. Kleinkinder verfügen über einen deutlichen Körperausdruck, der von den pädagogischen Fachkräften feinfühlig entschlüsselt werden muss. In partizipativen Prozessen mit Kindern hält die pädagogische Fachkraft ihre Meinung und Lösungsansätze zurück. Der Fokus liegt darauf, sich mit Geduld und Empathie auf die

kindliche Perspektive einzulassen. Eine hohe Ambiguitätstoleranz ist von den pädagogischen Fachkräften erforderlich, da sie sich auf einen lösungs- und ergebnisoffenen Prozess einlassen.

Ein Teil der praktischen Umsetzung besteht in dem Informieren der Kinder. Vorhaben müssen den Kindern mitgeteilt werden, damit sie sich darauf einstellen und mitwirken können. Falls eine Umsetzung nicht erfolgen kann, wird transparent darüber gesprochen.

Im Folgenden werden konkrete Bereiche genannt, in denen die Kinder der „Kleinen Entdecker“ Partizipationsmöglichkeiten erfahren:

- Teilhabe an der Auswahl ihrer Bekleidung für den Tag
- Teilhabe an der Länge und Inhalten des Morgenkreises
- Teilhabe an der Auswahl und Menge der gereichten Lebensmittel und eigenständige Ausübung
- Teilhabe an der freien Wahl des Sitzplatzes im Morgenkreis und bei den Mahlzeiten
- Teilhabe an der Auswahl des Ausflugsziels
- Teilhabe an dem Angebot an Aktivitäten
- Teilhabe an den frei zugänglichen Spielsachen
- Teilhabe an pflegerischen Tätigkeiten

Wenn Partizipation gelebt wird, stellt es ein Lern- und Übungsfeld für die emotionale und soziale Kompetenz, die demokratische Kompetenz sowie die Verantwortungsübernahme dar. Damit von Bildung gesprochen werden kann, braucht das Kind die Erfahrung der eigenen Weiterentwicklung und des Verbunden Seins mit einem Menschen. Die pädagogische Fachkraft teilt ihre Macht im positiven Sinne mit den Kindern und reflektiert ihr Handeln in Teambesprechungen und Supervisionen.

12. Beschwerden

(ausführliches Beschwerdeverfahren Orga Ordner Krippe)

Im Krippenalltag kann es immer wieder zu Konflikten und Beschwerden zwischen Kindern, Pädagogen und Eltern kommen. Wichtig ist ein angemessener und offener Umgang mit Konflikten.

Zunächst ist es wichtig, egal wie groß oder klein die Beschwerde ist, dass diese angehört und verstanden wird und entsprechend mit der Beschwerde umgegangen wird. Grundsätzlich sind Beschwerden ein Zeichen von Vertrauen und können konstruktiv als Feedback betrachtet werden.

12.1 Umgang mit Beschwerden von Kindern

Kinder zu unterstützen, Beschwerden vorzubringen ist eine besondere Herausforderung, wenn diese aufgrund ihres Alters, ihrer Entwicklung oder ihrer Beeinträchtigung (noch) nicht in der Lage sind, diese Beschwerde zu äußern. Dennoch sind auch Krippenkinder (und Kinder mit Förderbedarfen) in der Lage ihren Unmut über eine bestimmte Situation oder ein bestimmtes Verhalten zum Ausdruck zu bringen. Es ist wichtig, nonverbale Äußerungen, Mimik und Gestik wahrzunehmen und darauf entsprechend zu reagieren.

Situationen mit Krippenkindern (oder Kindern mit Förderbedarf) sind oft gekennzeichnet durch einen „wortlosen“ Aushandlungsprozess zwischen den Bedürfnissen des Kindes und den Interessen, Zielen und Vorgaben der Fachkräfte. Es gilt auf die Bedürfnisse und Kommunikationsformen jedes einzelnen Kindes sensibel und wertschätzend einzugehen. Beschwerdeverfahren für diese Kinder bedeuten in erster Linie die Gestaltung der Beziehung zum einzelnen Kind, den respektvollen Umgang und die achtsame Reaktion auf die Bedürfnisse des Kindes.

Kommt ein Kind zur Fachkraft und beschwert sich über eine Situation, ist die Fachkraft angehalten sich dem Kind zuzuwenden und die Beschwerde ernst zu nehmen. Somit entwickelt das Kind ein Gefühl, respektiert und ernst genommen zu werden.

Sollten Mitarbeitende beobachten wie ein Kind sich bei einem anderen Kind beschwert, kann dieses in seinem Vorgang bestärkt oder begleitet werden. Zunächst verhält sich die Fachkraft im Hintergrund und beobachtet die Situation und schreitet vorerst nicht ein.

Hier gilt wieder, dass die Kinder lernen sollen Konflikte eigenständig zu lösen.

Gelangt eine Beschwerde von einem Kind über ein anderes Kind bei Mitarbeitenden,

wird das gemeinsame Gespräch mit allen Beteiligten gesucht. Hier agiert die Fachkraft wieder als Vermittler und achtet darauf, dass jedes Kind zu Wort kommt.

Je nach Schwere der Situation werden die Erziehungsberechtigten zu einem Gespräch hinzugezogen.

12.2 Umgang mit Beschwerden von Eltern

Den Eltern wird in unterschiedlichen Formen (Elternabende, Erstgespräche...) mitgeteilt, dass jeder seine Beschwerden, Wünsche und Anregungen äußern darf und nach Möglichkeit diese direkt mit der betreffenden Person klären kann. Eine Beschwerde kann somit direkt an die pädagogische Fachkraft gerichtet werden. Diese versucht zunächst die Beschwerde anzunehmen und nach Möglichkeit wird diese direkt geklärt. Ferner kann ein gesonderter Gesprächstermin vereinbart werden, bei dem ggf. das gesamte pädagogische Team und/oder der Vorstand zugegen ist.

Täglich stehen die Fachkräfte in der Bring- und Abholsituation für kurze Tür- und Angelgespräche zur Verfügung. Hier kann bspw. das Anliegen kurz vorgestellt und einen Termin für ein Gespräch vereinbart werden.

In unserer Einrichtung ist es uns ein wichtiges Anliegen, eine Beschwerde zeitnah und sensibel zu behandeln. Die betreffenden Personen sollten nach Möglichkeit über den Verfahrensablauf informiert werden. So wird es für die Eltern transparent und sie bekommen das Gefühl vermittelt, dass ihr Anliegen ernst genommen wird.

Falls nötig, wenn keine interne Lösung gefunden wird, können sich Eltern mit ihrer Beschwerde auch an das zuständige Jugendamt wenden.

12.3 Umgang mit Beschwerden von Mitarbeitern/Fachkräften

Auch innerhalb unseres Teams ist uns eine offene, wertschätzende und harmonische Zusammenarbeit wichtig. In dieser Atmosphäre können Mitarbeiter*innen ihre Anliegen und Beschwerden offen ansprechen, diese werden gehört und gemeinsam aufgearbeitet.

Mitarbeiter*innen können ihre Beschwerden direkt bei der betreffenden Person, dem Vorstand, im Team, bei einer Vertrauensperson oder bei der Fachberatung anbringen.

Je nach Bedarf werden verschiedene Methoden angewandt:

- Zielvereinbarungsgespräche
- Teamsitzungen (mit oder ohne Vorstand)
- Fortbildungen
- Supervisionen
- Hilfe von zuständigen Fachkräften/Fachberatungen

13. Begriffserklärung „Kindeswohlgefährdung“

Eine genaue, juristische Definition gibt es nicht. Jede Situation und jeder Verdacht auf Kindeswohlgefährdung müssen eigens für sich beurteilt werden. Deshalb ist ein fachlicher Austausch im Team und mit Fachberatungsstellen sehr wichtig. Im Bürgerlichen Gesetzbuch §1666 Abs.1 heißt es: „Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes [...] gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.“ (BGB §1666 Abs.1)

14. Differenzierung möglicher Formen von Gewalt

14.1 Grenzverletzungen

"Grenzverletzungen beschreiben in der Regel ein einmaliges oder gelegentliches unangemessenes Verhalten gegenüber Kindern, die die persönliche Grenze innerhalb des jeweiligen Betreuungsverhältnisses überschreiten. Grenzüberschreitungen können aus mangelnder Fachlichkeit, persönlichen Unzulänglichkeiten, Stresssituationen oder fehlenden bzw. unklaren Einrichtungsstrukturen entstehen."¹

Beispiele für Grenzverletzungen:

- Zwang zum Essen bzw. Aufessen
- verbale Androhung von Strafe- und Erziehungsmaßnahmen
- Kind vor die Tür stellen oder ausgrenzen
- Bloßstellen der Kinder vor der Gruppe
- körperliche Übergriffe, wie das Kind am Arm ziehen oder schütteln
- Vernachlässigung, wie etwa unzureichender Wechsel von Windeln
- mangelnde Versorgung mit Getränken und Nahrung

14.2 Übergriffe

"Im Gegensatz zu Grenzverletzungen passieren Übergriffe nicht zufällig oder aus Versehen. Sie sind vielmehr Ausdruck eines unzureichenden Respektes gegenüber Mädchen und Jungen, grundlegender fachlicher Mangel und/oder Teil einer gezielten Desensibilisierung im Rahmen der Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs / eines Machtmissbrauchs (...)"² 2 zit. Enders, Kossatz, Kelkel. ebd.

"Übergriffige Verhaltensweisen können vielerlei Gestalt annehmen. Sie überschreiten die innere Abwehr und können sowohl die Körperlichkeit und Sexualität verletzen, wie auch Schamgrenzen. Auch psychische Übergriffe wie massiv unter Druck setzen, Diffamierungen, Nichtbeachten usw. sind Kindeswohlgefährdend und gehören dazu. Übergriffige Verhaltensweisen von Erwachsenen sind eine Form von Machtmissbrauch und Ausdruck einer respektlosen Haltung gegenüber Kindern und Jugendlichen. In Fällen von Übergriffen verpflichtet sich der Träger zur Intervention und dazu, in der Folge Konsequenzen zu ziehen, um das Kindeswohl zu sichern."³

¹ zit. Der Paritätische Gesamtverband (Hrsg.) (2016): Arbeitshilfe Kinder -und Jugendschutz in Einrichtungen- Gefährdung von Kindeswohl innerhalb 2 von Institutionen. Berlin: 2. Aufl. S.4.

² zit. ebd. S.4.

³ zit. ebd. S.4 und 5.

15. Formen von Kindeswohlgefährdung

15.1 Körperliche Misshandlung

"Körperliche Misshandlung umfasst alle Handlungen - vom einzelnen Schlag mit der Hand über Prügel, Festhalten und Würgen bis hin zum gewaltsamen Angriff mit Riemen, Stöcken oder anderen Gegenständen -, die zu einer nicht-zufälligen körperlichen Verletzung eines Kindes führen, wobei es vor allem zu Blutergüssen, Prellungen, Schädel- und Knochenbrüchen, aber auch zu inneren Verletzungen und zu Verbrennungen, Verbrühungen oder Vergiftungen kommt."⁴

15.2 Vernachlässigung

"Kindesvernachlässigung ist die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns durch sorgeverantwortliche Personen (Eltern oder andere von ihnen autorisierte Betreuungspersonen), welche zur Sicherstellung der seelischen und körperlichen Versorgung des Kindes notwendig wäre. Diese Unterlassung kann bewusst oder unbewusst, aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichendem Wissen erfolgen. Die Vernachlässigung kann sich neben der mangelnden Befriedigung körperlicher Bedürfnisse (z.B. nach Nahrung, Bekleidung, Unterkunft, Sicherheit) auf den emotionalen Austausch, die allgemeine Anregung, die Sprache und/oder auf die Gesundheitsfürsorge und Beaufsichtigung des Kindes beziehen."⁵

15.3 Seelische Misshandlung

"Seelische Gewalt ist die wohl häufigste Form von Kindesmisshandlung. Zugleich ist sie nur schwer zu definieren. Sicher ist, dass jede körperliche Misshandlung oder Vernachlässigung auch die Seele des Kindes schädigt. Seelische Verletzungen spielen daher bei allen Formen von Gewalt gegen Kinder eine zentrale Rolle. Während körperliche Verletzungen in den meisten Fällen heilen, wirken seelische Wunden oft ein Leben lang nach.

Seelische Misshandlungen bezeichnet grob ungeeignete und unzureichende altersunangemessene Handlungen, Haltungen und Beziehungsformen von Sorgeberechtigten gegenüber Kindern in Form von Ablehnung, Überforderung, Herabsetzung und Geringschätzung, Ängstigung und Terrorisierung, Isolierung, Korumpierung, Ausbeutung und Verweigerung von emotionaler Zuwendung und Unterstützung, wodurch das Bestreben eines Kindes, seine emotionalen, kognitiven und moralischen Entwicklungsbedürfnisse zu befriedigen, in einem Maße eingeschränkt und frustriert wird, dass seine gesamte Persönlichkeitsentwicklung beeinträchtigt und schädigt. Seelische Misshandlung kann aktiv erfolgen, wie im Fall verächtlicher Zurückweisung, oder passiv, wenn ein Kind zum Beispiel beständig ignoriert wird. Sie kann als akutes Geschehen auftreten oder als chronische Interaktionsmuster. Seelische Misshandlung kann sich als leicht erkennbarer, extremer Verhaltensakt zeigen oder subtile Formen annehmen. In allen Fällen psychischer Gewalt geht es um ein wiederholtes oder dauerhaftes Verhaltensmuster, durch das dem Kind zu verstehen gegeben wird, es sei wertlos, ungewollt oder ungeliebt, mit schweren Fehlern behaftet oder nur dazu da, die Bedürfnisse eines anderen Menschen zu erfüllen."⁶

15.4 Sexueller Missbrauch

"Sexueller Missbrauch ist eine, die geltenden Generationsschranken überschreitende sexuelle Aktivität eines Erwachsenen oder Jugendlichen mit Minderjährigen in Form von

⁴ zit. Mayerwald, Jörg (2013): Kinderschutz in der Kita Ein praktischer Leitfaden für Erzieherinnen und Erzieher. Freiburg in Breisgau: Verlag Herder 5 GmbH, S.43

⁵ zit. ebd. S. 47

⁶ zit. ebd. S. 50

Belästigung, Masturbation, oralem, analem oder genitalem Verkehr oder sexueller Nötigung bzw. Vergewaltigung sowie sexueller Ausbeutung durch Nötigen von Minderjährigen zu pornographischen Aktivitäten und Prostitution.“⁷

16. Handlungsempfehlungen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

„Auslöser für die Umsetzung des Schutzauftrages ist die Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung. Die Bezeichnung „gewichtige Anhaltspunkte“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der auslegungsbedürftig ist. Gewichtige Anhaltspunkte sind von vagen oder unkonkreten Anhaltspunkten und ersten Eindrücken zu unterscheiden. Die Sorge bei grenzwertigem Erziehungsverhalten (...) oder schwierigen Lebensbedingungen der Kinder reicht nicht aus, das Verfahren des Schutzkonzeptes in Gang zu setzen.“ (Anlage 1, Schutzkonzept der Stadt Darmstadt unter Punkt 4.1)

Anhaltspunkte zum Erkennen von Gefährdungssituationen befinden sich im Ampelbogen (Anlage 6)

- Nach Wahrnehmen gewichtiger Anhaltspunkte dokumentiert die Fachkraft diese auf dem Beobachtungsbogen (Anlage 2) und überprüft ihre Wahrnehmung im Rahmen einer kollegialen Beratung (Anlage 3) im Team. Auch ein erstes Gespräch mit den Eltern kann schon erfolgen.
- Verdichtet sich danach der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, muss das Team eine „insoweit erfahrene Fachkraft“, bei Nichtvorhanden die Fachberatung hinzuziehen. Diese Person berät das Team durch eine erweiterte fachliche Kompetenz und evtl. eine persönliche Distanz, die Merkmale dieser Fachkraft werden im Schutzkonzept der Stadt Darmstadt näher erläutert. Derzeit erfüllt keine angestellte Fachkraft diese Voraussetzungen. Vor Hinzuziehen müssen die Daten des Kindes und der Familie anonymisiert werden.
- Die insoweit erfahrene Fachkraft nimmt gemeinsam mit dem Team eine Einschätzung des Gefährdungsrisikos vor (Punkt 4.3 Schutzkonzept Stadt Darmstadt). Basierend darauf kann entweder ein Elterngespräch (Anlage 4) initiiert werden oder es geht unverzüglich eine Information an das Jugendamt (Anlage 5).

Die möglichen Verfahrensschritte sind im Schutzkonzept der Stadt Darmstadt (Anlage 1) dargestellt.

17. Vorgehen im Verdachtsfall bei Kindeswohlgefährdung durch eine Fachkraft

Das Vorgehen Im Verdachtsfall einer Kindeswohlgefährdung durch eine Fachkraft ist ein sensibles und rechtlich geregeltes Thema. Es erfordert umsichtiges Handeln, um das Wohl des Kindes zu schützen, die Rechte aller Beteiligten zu wahren und die Situation sorgfältig aufzuklären. Das folgende Schritt-für-Schritt-Vorgehen orientiert sich an den rechtlichen Rahmenbedingungen in Deutschland (§8a SGBVIII):

17.1 Beobachtung und Dokumentation

Anzeichen wahrnehmen:

Beobachtungen zu ungewöhnlichem Verhalten, Verletzungen oder Äußerungen des Kindes ernst nehmen

⁷ zit. ebd. S. 53

Dokumentation:

Alle auffälligen Situationen, Aussagen und Beobachtungen möglichst objektiv und detailliert schriftlich festhalten (Datum, Uhrzeit, Kontext)

Wichtig dabei ist, die Situation nicht voreilig zu interpretieren, sondern neutral zu bleiben.

17.2 Interne Abstimmung

Einbezug von Kolleg*innen und/oder Vorgesetzten:

Den 1. Vorstand der Einrichtung oder andere zuständige Fachkräfte informieren.

Klärung des Verdachts:

Innerhalb der Einrichtung prüfen, ob weitere Auffälligkeiten bekannt sind.

17.3 Fachliche Beratung

Eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen:

Nach §8a SGBVIII ist es vorgeschrieben, eine insoweit erfahrene Fachkraft einzubeziehen, um die Gefährdung des Kindeswohls einzuschätzen. Zum jetzigen Zeitpunkt erfüllt keine angestellte Fachkraft diese Voraussetzung, dementsprechend wird ein externer Dienst (Jugendamt, spezialisierte Beratungsstellen) kontaktiert.

17.4 Meldung an das Jugendamt

Bei einem konkreten Verdacht, muss das Jugendamt informiert werden. Dieses ist gesetzlich verpflichtet, den Schutz des Kindes sicherzustellen und ggf. Maßnahmen einzuleiten.

17.5 Prüfung der Fachkraft

Arbeitsrechtliche Schritte:

Die zuständige Leitung (1. Vorstand) prüft die Notwendigkeit arbeitsrechtlicher Maßnahmen (Freistellung der verdächtigen Fachkraft während der Klärung)

Parallel wird der Fall intern überprüft durch Gespräche mit der betroffenen Fachkraft und anderen Mitarbeitenden.

17.6 Kooperation mit Behörden

Bei strafrechtlich relevantem Verdacht sind Polizei oder andere zuständige Strafverfolgungsbehörden einzuschalten. Das Jugendamt koordiniert die weiteren Schritte und, falls nötig, wird das Familiengericht hinzugezogen.

17.7 Kinderschutz sicherstellen

Maßnahmen ergreifen, um das Kind zu schützen (Versetzung oder Entfernung der Fachkraft aus dem direkten Kontakt).

Angebote zur Unterstützung und Beratung der betroffenen Familie bereitstellen (Beratungsstellen, psychologische Fachkräfte)

17.8 Nachbereitung

Aufbereitung im Team gemeinsam mit 1. Vorstand

Besprechung der Situation, um mögliche strukturelle Verbesserungen einzuleiten. Präventionsmaßnahmen und Fortbildungen im Team durchführen, um künftige Risiken zu minimieren.

18. Rehabilitation bei unbegründetem Verdachtsfall

Ist der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung unbegründet, kann das auf die betroffene Person oder Institution schwerwiegende Auswirkungen haben, insbesondere dann, wenn der Verdacht öffentlich bekannt wird. Die Rehabilitation der betroffenen Fachkraft, Leitung oder anderen Beteiligten ist entscheidend, um Vertrauen wiederherzustellen und den Ruf zu schützen.

18.1 Klärung und Kommunikation der Entlastung

Das Ergebnis der Klärung sollte schriftlich festgehalten und der betroffenen Person sowie allen relevanten Stellen (Träger, Jugendamt) mitgeteilt werden. War der Verdacht öffentlich, muss ebenfalls öffentlich klargestellt werden, dass der Verdacht unbegründet war. Dies erfolgt durch die Leitung (1. Vorstand) und/oder dem Träger (Dachverband) der Einrichtung. Die Kommunikation sollte dabei neutral, sachlich und ohne Schuldzuweisungen erfolgen, um die betroffene Person nicht erneut zu belasten.

18.2 Unterstützung der Betroffenen

Der betroffenen Person sollten Mittel zur psychologischen Begleitung bereitgestellt werden, das können beispielsweise psychologische Beratungsstellen, Supervisionen und/oder Gespräche im Team sein, um die Belastung durch den Verdacht zu verarbeiten, Missverständnisse aufzuräumen und um das Arbeitsklima wiederherzustellen. War die betroffene Person während der Klärung freigestellt, sollte ein Plan zur schrittweisen Wiedereingliederung erstellt werden.

18.3 Öffentlichkeitsarbeit

Während der Rehabilitation sollte darauf geachtet werden, dass die persönlichen Rechte der betroffenen Person geschützt und keine unnötigen Details preisgegeben werden. Eltern und andere Beteiligte sollten über das Ergebnis informiert werden, um mögliche Vorurteile oder Misstrauen gegenüber der Person abzubauen.

18.4 Wiederherstellung des Vertrauens

Ein persönliches Gespräch mit der Leitung (1. Vorstand) oder des Trägers (Dachverband) mit der betroffenen Person sowie der Person, die den Verdacht geäußert hat, kann helfen, Vertrauen wiederherzustellen. Dabei kann ein externer Moderator oder ein Mediator zwischen den Beteiligten vermitteln.

18.5 Prävention und Reflexion

Der Vorfall sollte intern reflektiert werden, in Form von Teamsitzungen, Schulungen oder Supervisionen, um künftige Missverständnisse zu vermeiden. Fortbildungen zum Umgang mit Verdachtsfällen können das Team stärken und sensibilisieren, um ähnliche Vorfälle in Zukunft zu vermeiden.

18.6 Rechtliche Schritte

Beruht der Verdacht auf einer absichtlichen Falschbehauptung, kann die betroffene Person rechtliche Schritte einleiten. In schwerwiegenden Fällen besteht die Möglichkeit eines juristischen Beistandes um den Ruf wiederherzustellen.

18.7 Langfristige Begleitung

Der betroffenen Person sollten regelmäßige Gespräche und Feedbacks zur Wiedereingliederung zur Verfügung gestellt werden, um sicherzustellen, dass sie sich wohlfühlt und unterstützt wird.

Die Rehabilitation dient nicht nur der betroffenen Person, sondern auch dem gesamten Team, der Einrichtung und der Zusammenarbeit mit den Eltern. Ein professioneller Umgang mit solchen Situationen stärkt die Vertrauensbasis und trägt zur Qualitätssicherung bei.

19. Schluss

Jedes Kind hat ein Recht auf Schutz vor Gewalt und gefährdenden Einflüssen. Diesen Schutzauftrag haben alle Personen zu erfüllen, die die Verantwortung für die Kinder tragen, so auch wir als Kindertageseinrichtung. Wir sehen es als unsere Aufgabe an, Anzeichen für eine Gefährdung frühzeitig zu erkennen, um rechtzeitig Hilfe in die Wege zu leiten und Schaden vom Kind abzuwenden. Der Kinderschutz ist Teil unserer pädagogischen Arbeit mit den Kindern und die Schulung deren Familien. Dabei geht es uns vor allem darum die Kinder in ihrer sozialen und emotionalen Entwicklung zu fördern und sie dabei zu unterstützen eine ganz individuelle und starke Persönlichkeit zu entwickeln, um Gewalt und andere Formen der Gefährdung gegen sie immer weiter zurück zu drängen.

20. Anhänge

20.1 Gesetzesgrundlagen

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen,

dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 45 SGB VIII Beschwerdeverfahren

Der Bundesgesetzgeber fordert in §45 SGB VIII, dass der Träger einer Kindertageseinrichtung als Mindestvoraussetzung Konzepte zur Beteiligung und zur Beschwerde vorweisen kann.

§ 47 SGB VIII Meldepflichten

Der Träger einer Kindertageseinrichtung wird verpflichtet, Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder oder Jugendlichen zu beeinträchtigen, unverzüglich der Aufsichtsbehörde zu melden.

§ 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen Bundeskinderschutzgesetz (2012) SGB VIII von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, zu beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

§ 34 IfSG (10a)

(10a) Bei der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten gegenüber dieser einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommision ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Wenn der Nachweis nicht erbracht wird, benachrichtigt die Leitung der Kindertageseinrichtung das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet, und übermittelt Diesem personenbezogene Angaben. Das Gesundheitsamt kann die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden. Weitergehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

Artikel 1 und 2 GG Persönlichkeitsrechte

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist als eigenständiges Grundrecht nicht ausdrücklich im Grundgesetz geregelt, sondern lediglich ein von der Rechtsprechung entwickeltes Rechtsinstitut, das sich aus Art. 2 I GG (der freien Entfaltung) und Art. 1 I GG (der Menschenwürde) ableitet.

20.2 Dokumentanlagen

- Anlage 1 Schutzkonzept der Stadt Darmstadt
- Anlage 2 Beobachtungsbogen - Schutzkonzept der Stadt Darmstadt
- Anlage 3 Dokumentationsbogen Fallbesprechung - Schutzkonzept der Stadt Darmstadt
- Anlage 4 Dokumentationsbogen Elterngespräch - Schutzkonzept der Stadt Darmstadt
- Anlage 5 Mitteilung an das Jugendamt - Schutzkonzept der Stadt Darmstadt
- Anlage 6 Ampelbogen
- Anlage 7 Beratungsstellen
- Anlage 8 Verhaltensampel der Kleinen Entdecker

20.3 Selbstverpflichtung der Mitarbeiter der Krippe Kleine Entdecker e.V.

- Ich verpflichte mich, Kinder vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch zu schützen. Ich achte dabei auch auf Zeichen von Vernachlässigung.
- Ich nehme die Intimsphäre, das Schamgefühl und die individuelle Grenzerfahrung der mir anvertrauten Kinder wahr und ernst.
- Ich unterstütze die Kinder darin, ihr Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entfalten. Dazu gehört der Umgang mit Sexualität und das Recht, klare Grenzen zu setzen.
- Ich verzichte auf verbales und nonverbales abwertendes und ausgrenzendes Verhalten und beziehe gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten aktiv Stellung.
- Ich traue mich Probleme und Fragen im Team anzusprechen und versuche dabei so wertschätzend und respektvoll wie möglich zu sein.
- Ich achte auf meine eigenen Grenzen und meinem Umgang mit Stress. Im Sinne der Selbstreflexion versuche ich mir bewusst zu machen, was mich gesund hält.
- Gemeinsam mit dem restlichen Team nutze ich Gesprächsräume und Teamsitzungen um im pädagogischen Austausch transparent zu bleiben.
- Ich trage meinen Teil zu einer offenen und vertrauensvollen Atmosphäre in der Einrichtung bei.
- Ich nehme Hinweise und Beschwerden von KollegInnen, Eltern, Kindern, PraktikantInnen und anderen Personen ernst.
- Ich habe die Konzeption der Einrichtung gelesen und kann mich mit ihr identifizieren.
- Kita Interna unterliegen der Verschwiegenheitspflicht, d.h. ich gebe keine Informationen, die ich während der Arbeit in der Kita über Kinder, Eltern, aber auch Kita- und trägerinterne Vorgänge erfahre, nach außen.

Ort, Datum

Unterschrift